

Verordnung

vom...

zur Änderung des Reglements über das Staatspersonal

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Artikel 67 Abs. 1 Bst. a ist klarer formuliert worden. Ausserdem muss Artikel 84 im Hinblick auf die Harmonisierung mit dem neuen Artikel 60 Abs. 2 der am 1. Juni 2014 in Kraft getretenen Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz geändert werden. Schliesslich müssen mit der Einführung der neuen Bestimmungen über das Streikrecht (Art. 68 und 68a StPG) die entsprechenden Umsetzungsmodalitäten festgelegt werden.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Reglement vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR) (SGF 122.70.11) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Bst. k und l (neu)

[...untersteht diesem Reglement das Personal der folgenden Anstalten:]

- k) Fachhochschule Westschweiz//Freiburg;
 - l) Pädagogische Hochschule Freiburg.

Art 67 Abs. 1 Bst. l (neu)

- 1) Teilnahme als Mitglied an den Generalversammlungen von Berufsverbänden oder Gewerkschaften 1 Tag pro Jahr

Einfügen einer neuen Gliederungseinheit nach Artikel 75

- #### 8a. Streik (Art. 68 und 68a StPG)

Art. 75a (neu)

Streik (Art. 68 StPG)

- a) Meldung

¹ Die in Streik getretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter melden sich bis spätestens 48 Stunden nach Streikende bei ihrer oder ihrem direkten Vorgesetzten bzw. bei der Dienstchefin oder beim Dienstchef. Die Vorankündigung nach Artikel 75c bleibt vorbehalten.

² Die Anstalten und Verwaltungseinheiten legen unter der Verantwortung der Direktorin oder des Direktors der Anstalt bzw. der Dienstchefin oder des Dienstchefs eine vollständige Liste der in Streik getretenen Personen mit Angabe der Dauer der Arbeitsniederlegung an. Sie stellen diese Liste umgehend der betreffenden Direktion zu, die sie an das Amt für Personal und Organisation und an die Personalfachstelle weiterleitet.

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich nicht melden und grundlos der Arbeit fernbleiben, verletzen ihre Dienstpflichten (Art. 56 StPG).

Art.75b (neu)

- b) Folgen

¹ Während des Streiks im Sinne von Artikel 68 StPG ist das Arbeitsverhältnis zwischen dem Staat und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern suspendiert.

² Der nach Streikdauer und im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad berechnete Lohn wird nicht ausbezahlt. Ein Ausgleich mit Ferien oder Überstunden oder einer anderen Form der Kompensation ist nicht möglich.

Art. 75c (neu) c) Minimalbetrieb

- ¹ Der Staatsrat bezeichnet nach Konsultation der Direktionen und der Dienstcheffinen und Dienstchefs die Tätigkeitsbereiche, in denen ein Minimalbetrieb gewährleistet werden muss. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter melden sich vor Streikbeginn bei ihren Vorgesetzten und organisieren sich unter der Verantwortung der Dienstcheffinen und Dienstchefs im Hinblick auf die Gewährleistung des Minimalbetriebs.

² Bei Uneinigkeit bestimmt die Dienstchefin oder der Dienstchef, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Minimalbetrieb gewährleisten müssen.

³ Das Gesetz vom 16. September 1986 über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (SGF 16.1) bleibt vorbehalten.

Art.84 (neu) Arbeitszeit und Stillzeit bei Schwangerschaft und Mutterschaft

¹ Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nicht über die vereinbarte ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden, jedoch keinesfalls über 9 Stunden hinaus.

² Stillenden Müttern sind die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Davon wird im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:

- a) bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden: 30 Minuten;
- b) bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden: 60 Minuten;
- c) bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden: 90 Minuten.

Art. 93

Aufgehoben

Art. 141

Aufgehoben

Art. 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Die Präsidentin:

M. GARNIER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL